

Steuern Kompakt 2017

Praktischer Leitfaden
durch das slowakische
Steuersystem



Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2017. Sie ist als allgemeiner Leitfaden durch das slowakische Steuersystem vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Die hier aufgeführten Informationen können nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Wir empfehlen daher, vor jeglichen konkreten Handlungen stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch zu nehmen.



Liebe Freunde und Geschäftspartner,

dank Ihrem Interesse erscheint eine weitere Ausgabe unserer „Steuern kompakt“- Broschüre, die Ihnen hoffentlich als kurze Übersicht der aktuellen, in 2017 geltenden Steuervorschriften bei Ihrer Arbeit behilflich sein wird.

Auf der inländischen Szene bringt das Jahr 2017 die Einführung der Besteuerung von Dividenden für slowakische natürliche Personen, die Erhöhung monatlicher Höchstbeiträge zur Sozialversicherung sowie die vollständige Aufhebung der maximalen Krankenversicherungsbeiträge. Dadurch wird die bereits beträchtlich hohe Abgabenbelastung der Arbeit noch weiter erhöht, wodurch die Slowakei in den Bewertungen der OECD-Länder in die zweite Hälfte der Ranglisten abgeschoben wird.

Zu den positiven Änderungen zählen die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes von 22% auf 21% sowie die Erhöhung der Pauschalausgaben für Gewerbetreibende bis auf 60% der Einkünfte (aber höchstens EUR 20.000 pro Jahr). Die Steuerbehörden beabsichtigen zugleich, sich auf weniger disziplinierte Steuerzahler zu konzentrieren – mit diesem Ziel wurde auch die Höhe der Geldstrafen für Steuervermeidung und Steuerbetrug in Zusammenhang mit der Verrechnungspreisgestaltung verdoppelt.

Im Anschluss an die Urteile des Europäischen Gerichtshofes gilt die Einführung des Anspruchs auf eine finanzielle Entschädigung für den einbehaltenden Vorsteuerüberhang während einer umsatzsteuerlichen Betriebsprüfung i.H.v. nicht weniger als 1,5% p.a. als eine weitere gute Nachricht. Diese Maßnahme wird bestimmt zur Verkürzung der Dauer von umsatzsteuerlichen Betriebsprüfungen beitragen, was für viele Umsatzsteuerzahler ein ernstes Problem darstellt.

Steuern und Bekämpfung der Steuerumgehung verbleiben als wichtigste Themen auf der internationalen Ebene. Die Finanzminister der 28 EU-Länder haben im Juni 2016 eine politische Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen in diesem Bereich getroffen (sog. ATAD - Anti-Tax Avoidance Directive -Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken). Die Umsetzung dieser Richtlinie wird zur weiteren Verschärfung des nationalen Steuerrechts führen.

Es ist nicht einfach, sich im Umfeld voller Änderungen auf lokaler sowie internationaler Ebene zu orientieren.

Unser Team von spezialisierten Steuerberatern, die Bestandteil des multinationalen PwC-Netzwerks sind und die Möglichkeit haben, die Auslegung der Gesetze, die Praktiken der Gesetzgeber sowie der Steuerverwalter in verschiedenen Ländern zu konfrontieren, verfügt über die richtige Kombination von lokalen und globalen Kenntnissen, Erfahrungen und Kontakten, um Sie in diesem turbulenten Umfeld zu unterstützen.

Christiana Serugová
Partnerin, Leiterin der Steuerabteilung bei PwC

Inhalt

Natürliche Personen	8
Einkommensteuer	8
Allgemeine Grundsätze	8
Steuerlicher Wohnsitz	8
<i>In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige</i>	8
<i>In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige</i>	9
Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste	9
Steuerfreibeträge	10
Steuerregistrierung	11
Steuererklärungen	11
Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	12
Sanktionen	12
Kranken- Und Sozialversicherung	12
Krankenversicherung	12
Sozialversicherung	13
<i>Übersicht über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge</i>	14
Gesellschaften	15
Körperschaftsteuer	15
Gegenstand der Steuer	15
Steuersatz	15
Minimale Körperschaftsteuer	15
Steuerbemessungsgrundlage	15
Nicht steuerbare Einkünfte	16
Steuerfreies Einkommen	17
Steuerlich abzugängige Posten	17
Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	17

Dividenden	18
Zinsen	18
Kursdifferenzen	18
Steuerliche Verluste	19
Steuerliche Abschreibungen	19
Unternehmenszusammenschlüsse	20
Veräußerungsgewinne und Wertpapiere	20
Veranlagungszeitraum	21
Abgabe von Steuererklärungen	22
Nachträgliche Steuererklärung	22
Steuerentrichtung	22
Sanktionen und Pönale	23
Verrechnungspreisgestaltung	23
Allgemeine Grundsätze	23
Dokumentation zu Verrechnungspreisen	24
Besteuerung ausländischer Personen	25
Allgemeine Grundsätze	25
Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft	25
Betriebsstätte	25
Quellensteuer und Steuersicherheit	28
Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei	29
Investitionsanreize	29
Superabzug der Ausgaben (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung	32

Sonstige Steuern	33
Umsatzsteuer („USt“)	33
Umsatzsteuerliche Registrierung	33
Umsatzsteuerliche Organschaft	34
Konsignationslager	34
Umsatzsteuersätze	34
Sonderregelung zur Entrichtung der Umsatzsteuer	34
Umgekehrte Steuerschuldnerschaft im Bausektor	35
Steuerfreie Leistungen	35
Anspruch auf Vorsteuerabzug	36
Umsatzsteuerbezogene Pflichten	36
Zusammenfassende Meldung	37
Kontrolliste	37
Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten	38
Vorsteuererstattung bzw. – vergütung	38
<i>Vorsteuererstattung an slowakische Umsatzsteuerzahler</i>	38
<i>Vorsteuervergütung an ausländische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat</i>	39
<i>Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer aus einem Drittland</i>	39
Entschädigung für die Einbehaltung des Vorsteuerüberhangs	40
Verbrauchsteuer	41
Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren	41
Zugelassene Personen	41
Registrierung	41
Erstellung von Verbrauchsteuererklärungen	42
Verbrauchsteuervergütung	42
Zölle	42
Allgemeine Grundsätze	42
Stellvertretung	43
Zollverfahren	43
Zollschuld	43

Vereinfachungen	44
Kraftfahrzeugsteuer	44
Immobiliensteuer	45
Grundstücksteuer	45
Gebäudesteuer	45
Wohnungsteuer	46
Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen	46
Bankenabgabe	46
Sonderabgabe	47
Abgabe eines Teils der Versicherungsprämie aus Zweigen der Nicht-Lebensversicherung	47
Lokale Gebühr für Entwicklung	48

Natürliche Personen

Einkommensteuer

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuer auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund slowakischer Gesetze bzw. eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Einkommensteuersatz hängt von den Einkünften des Steuerpflichtigen ab. Die Steuerbemessungsgrundlage bis zur Höhe des 176,8-fachen des Existenzminimums (d.h. bis zu EUR 35.022,31) wird der 19%-igen Einkommensteuer unterliegen. Der übersteigende Teil der Steuerbemessungsgrundlage wird mit dem 25%-igen Steuersatz besteuert. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hoher, in der Verfassung ausdrücklich definierter Amtsträger unterliegen zusätzlich noch einem Sondersteuersatz von 5 %.
- Der Kapitalertragssteuersatz für einige Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt einheitlich 19 %.
- Einkünfte aus Anteilen am Gewinn (Dividenden), der in einem Besteuerungszeitraum erzielt wird, der am 1. Januar 2017 oder später begonnen hat, werden mit einem Sondersteuersatz von 7 % (bzw. 35 %, falls die natürliche Person Steuerzahler eines Nichtvertragsstaates ist) besteuert.

Steuerlicher Wohnsitz

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn sie:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt oder
 - sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich, entweder ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten, mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält.

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Gegenstand der Einkommensteuer sind lediglich Einkünfte aus slowakischen Quellen, wie z.B.:
 - Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbständiger Arbeit,
 - Von einer slowakischen Gesellschaft ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,
 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Slowakei oder aus der Dienstleistungserbringung,
 - Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von in der Slowakei gelegenem Grundvermögen oder aus Lotteriegewinnen, sowie
 - Einkünfte aus Gewinnanteilen (Dividenden).
- Das Einkommen kann der Steuer unterliegen unabhängig davon, wo es ausgezahlt wird.

Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit und Vermietung sowie sonstige Einkünfte) zusammen.
- Spezifische Einkünfte aus (dem Besitz von) Kapitalvermögen (z.B. Zinsen) werden ab 2016 in eine separate Steuerbemessungsgrundlage mit einbezogen.
- Einkünfte aus Anteilen an Gewinnen (Dividenden), die für die am oder nach dem 1. Januar 2017 begonnen Besteuerungszeiträume ausgewiesen werden, sowie Einkünfte aus Gewinnanteilen für die bis zum 31. Dezember 2003 ausgewiesenen Besteuerungszeiträume, die erst nach dem 31. Dezember 2016 ausgeschüttet werden, unterliegen einem Sondersteuersatz.
- Im Gesetz sind Einkünfte aufgelistet, die von der Steuer befreit sind. Ab 2016 zählen zu solchen steuerbefreiten Einkünften (nach Erfüllung spezifischer Bedingungen) auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, falls das Zeitintervall zwischen deren Erwerb und Veräußerung länger als ein Jahr liegt, sowie auch Einkünfte aus langfristigen Investitionssparverträgen nach 15 Jahren.
- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Dies gilt jedoch nicht universal und deshalb muss bei jeder Einkunftsart separat geprüft werden, welche konkreten Ausgaben abgezogen werden können.

- Steuerliche Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit können gleichmäßig höchstens in 4 aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus unternehmerischer oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Der steuerliche Verlust darf z.B. nicht von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Steuerfreibeträge

- Steuerfreibeträge können lediglich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus unternehmerischer Tätigkeit oder aus einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.

Persönlicher Steuerfreibetrag			
Anspruch:	jeder Steuerpflichtige		
Für die jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 19.809,00	von EUR 19.809,00 bis zu EUR 35.022,31	über EUR 35.022,31
Persönlicher Steuerfreibetrag:	EUR 3.803,33	progressive Herabsetzung	EUR 0
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner			
Anspruch:	<ul style="list-style-type: none"> - jeder unbeschränkt Steuerpflichtige, der im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehepartner lebt - jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) 		
Für die jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 35.022,31	von EUR 35.022,31 bis zu EUR 50.235,62	über EUR 50.235,62
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner:	positive Differenz zwischen EUR 3.803,33 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners	progressive Herabsetzung	EUR 0
Steuerbonus für unterhaltsberechtigtes Kind			
Anspruch:	<ul style="list-style-type: none"> - jeder unbeschränkt Steuerpflichtige für jedes mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, falls er minimales steuerpflichtiges Einkommen erzielt - jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden 		
Für steuerpflichtiges Einkommen von:	mindestens EUR 2.610		

Steuerbonus pro Kind:	monatlich EUR 21,41 (gültig für 2017)
Beiträge zur Zusatzrentenversicherung	
Anspruch:	Nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gilt als Steuerfreibetrag die Summe der nachweisbar geleisteten Beiträge zur Zusatzrentenversicherung.
Maximaler Steuerfreibetrag:	Nachweisbar geleistete Beiträge bis zu EUR 180 für 2017.

Steuerregistrierung

- Alle Personen, die in der Slowakei die Erlaubnis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit erhalten, mit der Ausübung einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit begonnen bzw. eine Immobilie vermietet haben, müssen sich beim Finanzamt bis Ende des nachfolgenden Monats nach dem Monat, in dem sie die Erlaubnis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit erhalten, mit der Ausübung einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit begonnen bzw. eine Immobilie vermietet haben, für Einkommensteuerzwecke registrieren.
- Der Steuerpflichtige unterliegt keiner Registrierungspflicht, wenn er lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 5, Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 7, sonstige Einkünfte nach § 8 oder Einkünfte nach § 43, die der Quellensteuer unterliegen, bzw. eine Kombination dieser Einkünfte bezieht.

Steuererklärungen

- Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2017 sind es EUR 1.901,67), eine Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige:
 - nur Einkommen erzielt, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist (z.B. Bankzinsen),
 - nur Einkommen erzielt, das von der slowakischen Einkommensteuer befreit ist, oder
 - keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, sein Lohn durch die slowakische Lohnbuchhaltung besteuert wurde und der Arbeitgeber hierfür eine jährliche Lohnsteuerabrechnung erstellt.

- Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Steuerschuld endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte erzielt wurden. Dieser Termin kann nach Unterrichtung des Finanzamtes um 3 Kalendermonate verschoben werden; wenn aber die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten, kann diese Frist höchstens um 6 Kalendermonate verlängert werden.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 2 % (bzw. 3 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld für 2016 an eine hierfür anerkannte Organisation seiner Wahl spenden.

Sanktionen

- Das Finanzamt kann hohe Geldstrafen auferlegen, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken- und Sozialversicherung

- Für 2017 beträgt die Höchstbemessungsgrenze für fast alle Formen der Sozialversicherung das 7-fache des durchschnittlichen Monatslohnes im Vorvorjahr, d.h. EUR 6.181. Die einzige Ausnahme ist die Unfallversicherung, für welche die Höchstbemessungsgrenze nicht beschränkt ist.
- Seit 2017 ist die Höchstbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung aus sämtlichen Einkunftsarten mit Ausnahme von Dividenden aufgehoben.
- Für selbstständig Erwerbstätige wurde in 2017 die Mindestbemessungsgrenze für die Sozial- und Krankenversicherung auf EUR 441,50 festgelegt.

Krankenversicherung

- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung müssen im Allgemeinen natürliche Personen leisten, die:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen (z.B. sie halten sich in der Slowakei nur vorübergehend auf), in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, haben oder

- nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen oder über eine Erlaubnis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei verfügen.
- Einkünfte, die den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen, umfassen sämtliche Arten der steuerpflichtigen Einkünfte, d.h. Einkünfte nach § 5, § 6, § 7 und § 8 des slowakischen Ertragsteuergesetzes („EStG“), einschliesslich der Dividendeneinkünfte aus Gewinnen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2016.
- Der Satz der Versicherungsbeiträge für natürliche Personen, die den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegende Dividenden erhalten, beläuft sich auf 14 % der geltenden Bemessungsgrundlage.
- Von den Versicherungsbeiträgen sind erhaltene Dividenden aus Aktien, die an einem geregelten in- oder ausländischen Markt gehandelt werden, befreit.
- Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, die im Ausland tätig sind und in dem Staat, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, krankenversichert sind, sind von der Pflicht befreit, Beiträge zur Krankenversicherung in der Slowakei zu leisten.
- Die regelmässigen monatlichen Krankenversicherungsbeiträge werden als Vorauszahlungen auf die jährliche Pflicht betrachtet und unterliegen der jährlichen Abrechnung, die von der zuständigen Krankenkasse, falls erforderlich, bis zum 30. September des nach dem Jahr, für das die Beiträge geleistet wurden, folgenden Kalenderjahres durchzuführen ist.

Sozialversicherung

- Das slowakische Sozialversicherungssystem umfasst die Renten-, Krankengeld-, Invaliditäts-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, die Insolvenzversicherung von Arbeitgebern sowie Zuführungen zu den Garantie- und Reservefonds.
- Das slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und (im Allgemeinen) die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte ist freiwillig.
- Jegliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit sowie einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Einkünfte nach § 5 und § 6 EStG) unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Höchstbemessungsgrenze (EUR 6.181 pro Monat für 2017).

Übersicht über die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

ARBEITNEHMERANTEIL		
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2017 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	86,53
Rentenversicherung	4 %	247,24
Invaliditätsversicherung	3 %	185,43
Arbeitslosenversicherung	1 %	61,81
Garantiefonds	-	-
Reservefonds	-	-
Summe	13,4 %	581,01

ARBEITGEBERANTEIL		
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2017 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	86,53
Rentenversicherung	14 %	865,34
Invaliditätsversicherung	3 %	185,43
Arbeitslosenversicherung	1 %	61,81
Garantiefonds	0,25 %	15,45
Reservefonds	4,75 %	293,59
Summe	34,4 %	1.508,15

- Zusätzlich zu diesen Sozialversicherungsbeiträgen muss jeder Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8 % seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten.
- Krankenversicherungsabgaben betragen 4 % für Arbeitnehmer und 10 % für Arbeitgeber aus den gesamten Bruttoeinkünften des betreffenden Arbeitnehmers. Seit 2017 ist die Höchstbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung aufgehoben.
- Seit 1. Januar 2015 ist in der Krankenversicherung für bestimmte Arbeitnehmergruppen ein Freibetrag eingeführt, der die Bemessungsgrundlage sowohl für den Arbeitnehmer als auch für seinen Arbeitgeber mindert.

Von der Bemessungsgrundlage abzugsfähiger Freibetrag in 2017			
Für die jährliche Bemessungsgrundlage:	EUR 4.560	von EUR 4.560 bis zu EUR 6.840	EUR 6.840 und mehr
Freibetrag:	EUR 4.560	progressive Herabsetzung	EUR 0

Gesellschaften

Körperschaftsteuer

Gegenstand der Steuer

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet (sog. Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit), wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Körperschaftsteuer. Um Doppelbesteuerung zu verhindern, kann ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden.
- Beschränkt Steuerpflichtige (d.h. Gesellschaften ohne steuerliche Ansässigkeit) werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Möglichkeit für die Gruppenbesteuerung von Gesellschaften.

Steuersatz

- Der Körperschaftsteuersatz für das Jahr 2017 (d.h. den Besteuerungszeitraum, der nicht früher als am 1. Januar 2017 beginnt) beträgt 21 %.

Minimale Körperschaftsteuer

- Die minimale Körperschaftsteuer (sog. Steuerlizenz) nach Abzug von Steuerbegünstigungen und Anrechnung der im Ausland bezahlten Steuer, welche das Unternehmen zu zahlen hat, bewegt sich zwischen EUR 480 und EUR 2.880 je nach Umsatz des Unternehmens und der Tatsache, ob es sich um einen Umsatzsteuerzahler handelt oder nicht. Für Unternehmen mit mindestens 20 % schwerbehinderten Mitarbeitern wird die Höhe der Steuerlizenz um 50 % herabgesetzt.
- Die Steuerlizenz ist innerhalb der Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung zur Zahlung fällig und kann von einer künftigen höheren Steuerschuld in höchstens 3 nacheinander folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.
- In spezifischen Ausnahmefällen wird die Steuerlizenz nicht gezahlt.

Steuerbemessungsgrundlage

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach dem slowakischen Rechnungslegungsgesetz („RlegG“) ermittelte Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.

- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger sein Jahresergebnis nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) auszuweisen hat, wird die Steuerbemessungsgrundlage wie folgt abgeleitet:
 - entweder vom Jahresergebnis nach den IFRS, welches für Steuerzwecke in einer vom slowakischen Finanzministerium festgelegten Art und Weise angepasst wird (sog. IFRS-Überleitungsrechnung), oder
 - vom Jahresergebnis, welches der Steuerpflichtige ermitteln würde, wenn er das System der doppelten Buchführung nach den slowakischen Bilanzierungsvorschriften anwenden würde.
- Bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nicht verpflichtet sind, Geschäftsbücher zu führen und diese auch nicht freiwillig führen, wird bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage üblicherweise vom Unterschiedsbetrag zwischen Einkünften und Ausgaben ausgegangen; nach einer Vereinbarung mit dem Finanzamt kann jedoch auch eine andere, alternative Methode der Steuerschuldermittlung verwendet werden.

Nicht steuerbare Einkünfte

- Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:
 - Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden (bis auf jene, die von Steuerzahldern aus Ländern, mit denen die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, erhalten oder an sie ausgeschüttet wurden),
 - An Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben (bis auf jene, die von Steuerzahldern aus Ländern, mit denen die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, erhalten oder an sie ausgeschüttet wurden),
 - Einkommen aus Schenkungen oder Erbschaften sowie
 - Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aus dem Aktienaustausch bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen.

Steuerfreies Einkommen

- Steuerfreies Einkommen umfasst unter anderem:

- Zinsen und andere Bezüge aus gewährten Darlehen und Ausleihungen, Anleihen usw. sowie Lizenzgebühren, die aus slowakischen Quellen an Steuerpflichtige in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse kapitalbezogene Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens 2 Jahren vor Auszahlung der Bezüge existiert haben.

Steuerlich abzugsfähige Posten

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente (z.B. Belege, Rechnungen, spezifische Dokumentation zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen) müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können.
- Bei der Nutzung von Vermögensgegenständen, die auch zum persönlichen Gebrauch dienen können, sind die mit ihnen verbundenen Aufwendungen (Kosten) nur teilweise steuerlich abzugsfähig, und zwar entweder in der belegbaren Höhe je nach der Proportion der Nutzung dieser Vermögensgegenstände zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung der steuerpflichtigen Einkünfte, oder als Pauschalaufwendungen in Höhe von 80 %, falls diese Vermögenswerte auch für Privatzwecke genutzt werden.
- Einige Aufwendungen sind beim Schuldner erst nach der Zahlung steuerlich abzugsfähig (z.B. Aufwendungen für die Miete von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Entgelt für die Nutzung von Software, Know-how, Urheberrechten, usw.).
- Seit September 2015 kann jeder Steuerpflichtige, der einem Schüler praktischen Unterricht auf Basis eines Lehrvertrags gibt, einen Pauschalbetrag von bis zu EUR 3.200 pro Schüler sowie auch die tatsächlichen, damit zusammenhängenden Aufwendungen in der festgesetzten Höhe von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen.
- Das EStG schränkt ebenfalls die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungsarten ein.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 1 % (bzw. 2 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld für 2016 an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden.

Dividenden

- Dividenden, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht besteuert. Eine Ausnahme bilden nur Dividenden, die an in Nichtvertragsstaaten unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen ausgeschüttet oder von unbeschränkt Steuerpflichtigen eines Nichtvertragsstaaten erhalten werden – diese Dividenden werden mit einem Sondersteuersatz von 35 % besteuert.

Zinsen

- Zinsen sind normalerweise steuerlich abzugsfähig.
- Zinsen auf Darlehen und Ausleihungen von nahestehenden Unternehmen und Personen (sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen für diese Ausleihungen und Darlehen) sind höchstens bis zu 25 % vom EBITDA (Ergebnis vor Zinsaufwand, Steuern und Abschreibungen) steuerlich abzugsfähig.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer Quellensteuer von 19 %, sofern sie nicht von der Steuer nach den Grundsätzen der EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die in das slowakische Steuerrecht aufgenommen wurde, befreit sind. Zinszahlungen*, die an unbeschränkt Steuerpflichtige eines Staates geleistet werden, der in einer vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten Liste nicht aufgeführt ist bzw. mit dem die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, werden mit einem Steuersatz von 35 % besteuert.

*Der Steuersatz von 35 % bezieht sich ebenfalls auf andere Einkunftsarten.

Kursdifferenzen

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig in Übereinstimmung mit ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige dies in der Steuererklärung anführt.

Steuerliche Verluste

- Ein Steuerpflichtiger kann seinen steuerlichen Verlust gleichmässig über 4 aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen (d.h. von der positiven Steurbemessungsgrundlage abziehen). Dies gilt auch für bislang nicht geltend gemachte steuerliche Verluste kumulativ für die in den Jahren 2010 bis 2013 beendeten Veranlagungszeiträume.

Steuerliche Abschreibungen

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen. Die auf Basis eines Finanzierungsleasing angeschafften Vermögensgegenstände können ebenfalls abgeschrieben werden.
- Die steuerliche Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch, mit Ausnahme von Sonderfällen beim Geschäfts- oder Firmenwert.
- Sachanlagen werden wie folgt in steuerliche Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche steuerliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungszeitraum (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen, Computer
2	6	Motoren, Kühl- und Gefrieranlagen, einige Produktionsmaschinen und -anlagen
3	8	Vermögensgegenstände mit technologischem Charakter, Turbinen, Ofen
4	12	Vorgefertigte Gebäude aus Beton und Metallen, Klimaanlagen, Aufzüge
5	20	Fertigungs- und Geschäftsgebäude und Bauten
6	40	Wohn- und Verwaltungsgebäude und Bauten

- Einige Arten von Vermögensgegenständen sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Die steuerliche Abschreibung auf Vermögensgegenstände kann in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgesetzt werden, als ob diese nie unterbrochen worden wäre.
- Für die Vermögensgegenstände der Abschreibungsgruppen 2 und 3 kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung anwendet, wobei jede Methode über ihre eigene vorgeschriebene Formel für die Ermittlung der Höhe der steuerlichen Abschreibungen verfügt. Für die meisten restlichen Vermögensgegenstände ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die lineare Abschreibung anzuwenden.

- Erstmalig angesetzte Sachanlagen können im ersten Abschreibungsjahr lediglich bis zur anteiligen Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags je nach der Anzahl der Monate, in denen der Vermögensgegenstand im ersten Jahr genutzt wurde, abgeschrieben werden.
- Bei einigen Arten von Sachanlagen, bei denen der Restwert nur bis zur Höhe der Einnahmen aus deren Veräußerung abzugsfähig ist, kann der Steuerpflichtige im Veräußerungsjahr den Abschreibungsbetrag geltend machen, der auf die Anzahl der vollständigen Monate entfällt, in denen er diese Sachanlagen gebucht hat.

Unternehmenszusammenschlüsse

- Bei Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft oder bei Verschmelzungen (durch Aufnahme oder Neugründung) und Spaltungen von Handelsgesellschaften können für die steuerliche Behandlung dieser Transaktionen zwei alternative Methoden (die Marktwert- oder die Anschaffungskostenmethode) verwendet werden.
- Für jede Methode sind spezifische Regeln für die Beurteilung der Transaktion sowie administrative Pflichten für die beteiligten Parteien festgelegt.

Veräußerungsgewinne und Wertpapiere

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren ist grundsätzlich Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage. Der Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder für bestimmte Steuerpflichtige steuerlich abzugsfähig. Eine neue Definition für die Anschaffungskosten des Finanzvermögens wird eingeführt.
- Die mit Derivat-Geschäften zusammenhängenden Gesamtkosten sind lediglich bis zur Höhe der in demselben Veranlagungszeitraum erzielten Gesamteinnahmen aus diesen Derivaten steuerlich abzugsfähig. Die Kosten, die mit Sicherungs oder Handelsderivaten zusammenhängen und von Versicherungs, Rückversicherungsgesellschaften oder Steuerpflichtigen, die eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel besitzen, aufgewendet werden, sind jedoch in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.

- Die Einnahmen aus der Übertragung von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft oder eines Mitgliedsanteils an einer Genossenschaft mit Sitz in der Slowakei werden in der Slowakei besteuert. Dies gilt nicht, wenn diese Einnahmen einem Steuerpflichtigen zufließen, der in einem EU-Mitgliedsstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist; in diesem Fall werden diese Einnahmen nur dann in der Slowakei besteuert, wenn sie von einem in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen (bzw. einer slowakischen Betriebsstätte) zufließen. Die Besteuerung der Übertragungseinnahmen in der Slowakei kann ebenfalls vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden.
- Die Einnahmen aus der Übertragung von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft oder eines Mitgliedsanteils an einer Genossenschaft, falls diese Gesellschaft oder Genossenschaft Immobilien in der Slowakei besitzt, deren Buchwert höher ist als 50 % des Eigenkapitals dieser Gesellschaft oder Genossenschaft, werden in der Slowakei besteuert. Die Besteuerung solcher Einnahmen in der Slowakei kann jedoch vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen anders geregelt werden.
- Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Slowakei können in der Slowakei besteuert werden. Die Besteuerung solcher Einnahmen in der Slowakei kann jedoch vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen anders geregelt werden.

Veranlagungszeitraum

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr oder
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate)
- Sonderregelungen gelten für die Liquidation, die Auflösung ohne Liquidation, die Insolvenz und in einigen Fällen auch für die Änderung der Rechtsform des Steuerpflichtigen.
- Über die Wahl eines Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum oder die Umstellung des Veranlagungszeitraums von einem Kalenderjahr auf ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr muss der Steuerpflichtige das Finanzamt informieren.

Abgabe von Steuererklärungen

- Körperschaftsteuererklärungen müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden. Dieser Termin kann nach Unterrichtung des Finanzamtes um 3 Kalendermonate verschoben werden; wenn aber die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten, kann diese Frist höchstens um 6 Kalendermonate verlängert werden.

Nachträgliche Steuererklärung

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung entdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine nachträgliche Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine nachträgliche Steuererklärung einreichen.
- Seit 2016 kann eine nachträgliche Steuererklärung auch innerhalb von 15 Tagen nach Beginn oder Erweiterung der steuerlichen Betriebspflege eingereicht werden.

Steuerentrichtung

- Die ausstehende Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum ist innerhalb der ordnungsgemäßen oder verlängerten Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte festgesetzte Steuerschuld EUR 2.500 überschritten hat.
- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld zwischen EUR 2.500 und EUR 16.600 lag, oder
 - monatlich (1/12 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld den Betrag von EUR 16.600 überschritten hat.
- Die aus bestimmten Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer (z.B. bei Dividenden, Bankzinsen, Geld- und Sachleistungen an die Gesundheitsdienstleister, ihre Angestellten und sonstiges Gesundheitspersonal) gilt als endgültig und kann nicht als eine Steuervorauszahlung betrachtet werden. In einigen Fällen hat jedoch diese Quellensteuer keinen Endbesteuerungscharakter.

Sanktionen und Pönale*

- Die Höhe der Sanktionen für einige steuerverwaltungsbezogene Delikte hängt nicht nur von der ausgewiesenen Steuerdifferenz ab – einen wesentlichen Einfluss hat nun auch der Zeitintervall, in dem die Steuer unrichtig ausgewiesen wurde. Dies gilt z.B. für Situationen, wenn die in der ordentlichen Steuererklärung aufgeführte Steuer in der nachträglichen Steuererklärung erhöht wird, oder wenn das Finanzamt eine steuerliche Betriebsprüfung eröffnet bzw. eine zusätzliche Steuer als Ergebnis einer steuerlichen Betriebsprüfung auferlegt.
- Die Geldstrafe wird mindestens in Höhe von 1 % und höchstens bis zu 100 % aus dem auferlegten Betrag festgesetzt.
- Die Geldstrafe für bestimmte verwaltungsbezogene Delikte (z.B. wenn die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder wenn einer anderen nicht monetären Pflicht nicht nachgekommen wird) wird weiterhin pauschal festgelegt.
- Bei mehr als einem steuerverwaltungsbezogenen Delikt wird das System einer aggregierten Geldstrafe eingeführt.
- In einigen Fällen, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerschuld durch unrichtige Preisbestimmung in kontrollierten Transaktionen absichtlich und zweckmäßig verringert, kann die Finanzverwaltung eine Geldstrafe in doppelter Höhe auferlegen.

* Nach der Steuerordnung finden diese Sanktionen Anwendung nicht nur bei Ertragsteuern, sondern auch bei anderen Steuern (z.B. bei der Umsatzsteuer).

Verrechnungspreisgestaltung

Allgemeine Grundsätze

- Preise in kontrollierten Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen müssen für Zwecke der Ertragsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden.
- Unter einer kontrollierten Transaktion wird eine rechtliche oder sonstige Beziehung zwischen zwei oder mehreren nahestehenden Unternehmen und Personen verstanden, wobei mindestens eine der Parteien ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit und anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 6) oder eine juristische Person, die steuerpflichtiges Einkommen (Ertrag) aus der Nutzung oder Verwaltung von Vermögen erwirtschaftet, sein muss. Bei der Beurteilung einer kontrollierten Transaktion konzentriert sich die Finanzverwaltung auf deren tatsächlichen Inhalt.
- Eine nahestehende (natürliche oder juristische) Person ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (eine andere Verbindung entsteht, wenn die Personen eine rechtliche Beziehung oder Transaktion vornehmlich mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage bzw. Erhöhung des steuerlichen Verlusts eingegangen sind).

- Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt eine ein- oder mehrseitige Bewilligung der Verrechnungspreismethode in einer kontrollierten Transaktion auf Basis der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens beantragen. Die einschlägige Gebühr beträgt EUR 10.000 für einseitige, bzw. EUR 30.000 für mehrseitige Bewilligung der Verrechnungspreismethode auf Basis der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens.
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen vermindert bzw. der steuerliche Verlust erhöht wurde. Wenn der Steuerpflichtige die Marktpreise absichtlich nicht angewendet hat, kann die Geldstrafe in doppelter Höhe bemessen werden.
- Seit 2017 werden im EStG Sonderumstände aufgezählt, in denen unbeschränkt Steuerpflichtige verpflichtet sind, ihre Steuerbemessungsgrundlage für kontrollierte Transaktionen automatisch anzupassen und gleichzeitig die Finanzverwaltung über die vorgenommene Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage zu unterrichten.

Dokumentation zu Verrechnungspreisen

- Steuerpflichtige müssen zum Zweck der Verrechnungspreisgestaltung eine Dokumentation im spezifisch vorgeschriebenen Umfang führen und diese auf Antrag der Steuerbehörden bereits innerhalb von 15 Tagen vorlegen. Die Steuerorgane dürfen die Vorlage der Dokumentation für den betreffenden Veranlagungszeitraum erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum beantragen.
- Der Inhalt und Umfang der Pflichtdokumentation für einzelne Kategorien der Steuerpflichtigen wurde vom slowakischen Finanzministerium spezifiziert. Die Steuerpflichtigen können somit verpflichtet sein, eine verkürzte, grundlegende oder vollständige Dokumentation zu unterhalten.
- Seit 2015 ist die Dokumentation sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende kontrollierte Transaktionen mit verbundenen (naheste-henden) Personen verbindlich.

- Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2016 ein Massnahmenpaket gegen sog. Aushöhlung der Steuerbasis und Gewinnverlagerung („BEPS“ – aus Englischen Base Erosion and Profit Shifting) vorgestellt. Dessen Bestandteil war u.a. auch ein Zusatz zur Richtlinie über die administrative Zusammenarbeit für die Implementierung der Standardberichterstattung über die Tätigkeit nahestehender Unternehmen und Personen nach einzelnen Ländern (sog. länderbezogene Berichterstattung oder nur „CbCR“ – aus Englischen country-by-country reporting), mit der ein automatischer Austausch steuerbezogener Informationen eingeführt werden soll. Das CbCR wird durch eine Novelle zum Gesetz über internationale Amtshilfe und Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung in der geltenden Fassung, die jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation vom slowakischen Parlament noch nicht verabschiedet wurde, in das slowakische Recht umgesetzt.

Besteuerung ausländischer Personen

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann die Mehrfachbesteuerung von Einkünften aus slowakischen Quellen für die in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich oder teilweise aufheben.

Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

- Der Gründer einer Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Steuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft und hat die slowakischen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen.
- Die Regeln für die Besteuerung einer Betriebsstätte werden angemessen auch für eine Zweigniederlassung angewendet.

Betriebsstätte

- Eine Betriebsstätte muss im slowakischen Handelsregister nicht unbedingt eingetragen sein; die ausländische Gesellschaft, der eine Betriebsstätte in der Slowakei entsteht, ist jedoch in der Slowakei ein eigenes Besteuerungssubjekt.
- Sie wird hauptsächlich wie folgt begründet:
 - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt,



Todd
Bradshaw



Christiana
Serugová



Margaréta
Bošková



Valéria
Kadášová



Eva
Fričová



Zuzana
Šátková

Zuverlä
Vertrauen
Werte
Professionalität
Beziehun
Antworten
Verant

ssigkeit

Qualität
Ersparnisse
Lösungen
ingen
Optimierung

antwortung



Zuzana
Maronová



Radoslav
Krátky



Rastislava
Krajčovičová



Martin
Javorček



Samarkanda
Romero y Cordero



Lenka
Bartoňová



Dagmar
Haklová

- durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge im deren Namen abschliesst oder Details über Verträge aushandelt, oder
- wenn die für diese ausländische Gesellschaft arbeitenden Personen ihre Dienstleistungen in der Slowakei mehr als 6 Monate in einem beliebigen 12-monatlichen Zeitraum erbringen.
- Die Bedingungen für die Begründung einer Betriebsstätte können durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen näher geregelt werden.
- Die ausländische Gesellschaft, der in der Slowakei eine Betriebsstätte entsteht, hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.
- Die Steuerbemessungsgrundlage der Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft darf nicht niedriger sein als die einer unabhängigen Partei (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen.

Quellensteuer und Steuersicherheit

- Auch die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Steuerpflichtigen an ausländische Personen getätigt werden:

	Üblicher Satz	Nichtver- tragsstaat*
Dividenden	7 %**	35 %
Gebühren für in der Slowakei erbrachte Dienstleistungen (sofern nicht von einer Betriebsstätte erbracht)	19 %	35 %
Lizenzgebühren***	19 %	35 %
Zinsen auf Darlehen und Einlagen***	19 %	35 %
Miete für bewegliches Anlagevermögen	19 %	35 %

* Einkünfte, die an unbeschränkt Steuerpflichtige eines Staates gezahlt werden, der in einer vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten Liste nicht aufgeführt ist bzw. mit dem die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, werden mit einem Steuersatz von 35 % besteuert.

** Nur bei Dividendenausschüttung an eine natürliche Person.

*** Zinsen und Lizenzgebühren, die an nahestehende Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann jedoch den Quellensteuersatz senken.

- Bestimmte Steuerpflichtige (meistens die in den EU-Mitgliedsstaaten unbeschränkt Steuerpflichtigen) können die aus einigen Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer als eine Steuervorauszahlung betrachten und diese in der Körperschaftsteuererklärung abziehen.
- Natürliche oder juristische Personen können verpflichtet sein, einen Betrag zur Absicherung der Steuer auf bestimmte Einkünfte der in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen aus slowakischen Quellen einzubehalten, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nicht steuerlich ansässig sind.
- Auf Antrag stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer sowie die Steuersicherheit aus.

Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei

Investitionsanreize

- Nach dem geltenden slowakischen Investitionsbeihilfegesetz stehen Investitionsanreize für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:
 - Industrieproduktion,
 - Technologiezentren,
 - Dienstleistungszentren und
 - Tourismus.

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologieeinrichtung (%)	Mindestanzahl der neuen Arbeitsplätze	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (%)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	60	40	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	50	40	50
Mindestens um 35 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	40	40	50
Am wenigsten entwickelte Regionen	0,2	30	10	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen, die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber für das letzte Jahr vor dem Jahr der Vorlage des Investitionsplans ermittelt wird.

Technologiezentren

Mindesthöhe der Investition (Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (%)	Mindestanzahl der neuen Arbeitsplätze	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (%)
0,5	70	30	50

Dienstleistungszentren

Mindesthöhe der Investition (Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (%)	Mindestanzahl der neuen Arbeitsplätze	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (%)
0,4	60	40	50

Tourismus

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologieeinrichtung (%)	Mindestanzahl der neuen Arbeitsplätze	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (%)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	40	40	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	40	20	50
Mindestens um 35 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	40	20	50
Am wenigsten entwickelte Regionen	0,2	5	20	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen, die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber für das letzte Jahr vor dem Jahr der Vorlage des Investitionsplans ermittelt wird.

- Im Rahmen der staatlichen Beihilfen können folgende Formen von Investitionsanreizen gewährt werden:
 - Zuschuss für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen,
 - Körperschaftsteuerbegünstigung – dieser Anreiz kann höchstens für 10 nacheinander folgende Veranlagungszeiträume nach dem Jahr, in dem der Beschluss über die Genehmigung der Beihilfe erlassen wurde, geltend gemacht werden, und
 - Zuschuss für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- Die Bewerber müssen folgende grundlegende Bedingungen erfüllen, wenn sie Investitionsbeihilfen beantragen wollen:
 1. Errichtung eines neuen Betriebs, Erweiterung, Diversifizierung oder eine wesentliche Änderung der Produktion im Rahmen eines bestehenden Betriebs,
 2. Aufwendung minimaler Investitionskosten je nach Projektart und Region, in der das Projekt realisiert werden soll,
 3. Berücksichtigung des erforderlichen Anteils der Produktionseinrichtungen bzw. der Mitarbeiter mit Hochschulbildung, ebenfalls je nach Projektart und konkreter Region,
 4. Schaffung der geforderten Anzahl von neuen direkten Arbeitsplätzen,
 5. Anstieg der Produktionskapazität mindestens um 15 % bei Expansionsprojekten im Bereich der Industrieproduktion,
 6. Realisierung des Investitionsprojekts innerhalb von 3 Jahren bzw. bei Projekten mit förderfähigen Ausgaben von über EUR 50 Mio. (sog. Grossprojekte) innerhalb von 5 Jahren nach Erlass des Beschlusses über die Genehmigung der Beihilfen, und
 7. Beginn der Projektarbeiten erst nach Einreichung des Investitionsvorhabens beim slowakischen Wirtschaftsministerium; ansonsten können keine Investitionsbeihilfen gewährt werden.
- Die maximale Intensität der staatlichen Beihilfen beträgt grundsätzlich:
 - 25 % der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben (Westslowakei),
 - 35 % der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben (Mittel- und Ostslowakei),
 - keine Investitionsanreize für den Kreis Bratislava.
- Für Mittelunternehmen können diese Intensitäten um 10 % und für Kleinunternehmen sogar um 20 % erhöht werden. Die Erhöhung der Intensität der staatlichen Beihilfen muss vom slowakischen Wirtschaftsministerium genehmigt werden.

Superabzug der Ausgaben (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung

- Die Steuerpflichtigen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausüben, können sich um eine neue Förderungsform, den sog. Superabzug der Ausgaben (Aufwendungen), bewerben.
- Von der Steuerbemessungsgrundlage, die um den geltend gemachten steuerlichen Verlust aus der Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts gemindert wurde, kann die Summe der folgenden Posten abgezogen werden:
 - 25 % der Ausgaben (Aufwendungen), die für Forschung und Entwicklung in dem Veranlagungszeitraum aufgewandt wurden, für den die Steuererklärung abgegeben wird,
 - 25 % der Lohn- und Gehaltskosten derjenigen Mitarbeiter, die sich an der Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts beteiligen; und zwar in dem Veranlagungszeitraum, in dem mit ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurde, sofern diese Mitarbeiter EU-Bürger jünger als 26 Jahre sind und ihre systematische Vorbereitung für die Ausübung des Berufs im Vollzeitstudium (Mittel- oder Hochschule) durch das entsprechende Bildungsniveau vor weniger als zwei Jahren beendet haben,
 - 25 % der Ausgaben (Aufwendungen), welche in dem Veranlagungszeitraum für Forschung und Entwicklung aufgewandt wurden und welche die Summe der in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum aufgewandten Ausgaben (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung überschreiten.
- Falls ein steuerlicher Verlust ausgewiesen wird oder die Steuerbemessungsgrundlage nach Abzug des steuerlichen Verlusts niedriger ist als der mögliche Superabzug, besteht die Möglichkeit, den Abzug der Ausgaben (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung im ersten nachfolgenden Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige eine positive Steuerbemessungsgrundlage ausweist, geltend zu machen, jedoch höchstens in vier unmittelbar nacheinander folgenden Veranlagungszeiträumen nach dem Veranlagungszeitraum, in dem der Abzugsanspruch entstanden ist.

Sonstige Steuern

Umsatzsteuer („USt“)

Umsatzsteuerliche Registrierung

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz oder Wohnsitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von EUR 49.790 innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung, bei der jedoch die Hinterlegung einer Steuersicherheit angefordert werden kann.
- Einer ausländischen Person (steuerpflichtige Person ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland) kann die Pflicht entstehen, sich für Umsatzsteuerzwecke in der Slowakei zu registrieren (z.B. bei inländischen Warenlieferungen im Rahmen eines Versandverkaufs oder vor Warenlieferung bzw. Dienstleistungserbringung, wenn der Mechanismus der umgekehrten Steuerschuldnerschaft nicht geltend gemacht wird).
- Jede steuerpflichtige Person, die kein Umsatzsteuerzahler ist, oder juristische Person, die nicht steuerpflichtig ist, muss in einigen Fällen (z.B. Er-halt/Erbringung bestimmter Dienstleistungen aus/in einem anderen Mitgliedsstaat sowie Warenerwerb aus einem anderen Mitgliedsstaat) die Umsatzsteuerregistrierung beantragen, um Steuerzahlungen zu leisten bzw. erbrachte Leistungen auszuweisen.
- Steuerpflichtige Personen, die eine nach dem Gesetz nicht umsatzsteuerfreie Lieferung eines Bauwerkes, eines Teils davon oder eines Baulandes tätigen, werden für umsatzsteuerliche Zwecke automatisch registriert, sofern aus der Lieferung ein Umsatz von mindestens EUR 49.790 erreicht werden soll.
- Die Umsatzsteuerzahler sind verpflichtet, bei der Entstehung bzw. beim Erlöschen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte die Änderung der Registrierung innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem ihr Status geändert wurde, zu melden.
- Bei der Registrierung für Zwecke der USt kann in bestimmten Fällen die Hinterlegung einer Steuersicherheit (Kaution) gefordert werden.
- Unter bestimmten Umständen ist ebenfalls eine rückwirkende Registrierung für Umsatzsteuerzwecke mit eventuellem Vorsteuerabzug möglich.

Umsatzsteuerliche Organschaft

- In der Slowakei können umsatzsteuerliche Organschaften gebildet werden. Wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei können somit für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Umsatzsteuerzahler auftreten. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften, welche die umsatzsteuerliche Organschaft bilden, werden daher nicht als steuerbare Transaktionen betrachtet.

Konsignationslager

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme der Slowakei) registrierter ausländischer Lieferant seine eigenen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in ein inländisches Lager versetzt, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Lieferant sämtliche im slowakischen Umsatzsteuergesetz festgelegten Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren. In diesem Fall muss der Kunde, dem die Waren geliefert wurden, die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

Umsatzsteuersätze

- Der übliche Umsatzsteuersatz von 20 % gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermässigte Steuersatz von 10 % wird z.B. auf einige Grundnahrungsmittel (Fleisch, Milch, Butter), einige pharmazeutische Erzeugnisse, einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im Anhang 7 des slowakischen Umsatzsteuergesetzes aufgeführt) sowie auf einige Bücher und ähnliche Produkte angewendet.

Sonderregelung zur Entrichtung der Umsatzsteuer

- Seit 2016 haben bestimmte inländische Umsatzsteuerzahler die Möglichkeit, eine Sonderregelung zur Entrichtung der Umsatzsteuer erst nach Erhalt der Zahlung für eine Warenlieferung oder Leistungserbringung zu nutzen.
- Bei der Anwendung dieses Schemas entsteht die Steuerschuld beim Warenlieferanten oder Dienstleister erst am Tag des Zahlungseingangs für die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Dienstleistung. Auf der anderen Seite, dem Waren- oder Dienstleistungsempfänger, der sich entschliesst, diese Sonderregelung zu nutzen, entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug lediglich mit dem Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung. Sämtlichen Umsatzsteuerzahldern, die eine Rechnung von einem Lieferanten erhalten, der diese Sonderregelung geltend macht, entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug mit dem Tag des Zahlungseingangs auf Seite des Lieferanten.

Umgekehrte Steuerschuldnerschaft im Bausektor

- Im Bausektor wurde für einige Leistungen zwischen zwei slowakischen Umsatzsteuerzahldern die Übertragung der Steuerschuld auf den Abnehmer (Mechanismus der sog. umgekehrten Steuerschuldnerschaft) eingeführt. Es geht z.B. um folgende Leistungen: Erbringung von Bauleistungen, Lieferung von Bauten bzw. deren Teilen auf Basis eines Werk- oder eines anderen ähnlichen Vertrags, Warenlieferung mit Montage oder Installation, falls die Montage bzw. Installation unter eine spezifische statistische Klassifizierung fällt.
- Bei der Erbringung dieser Leistungen wird der Lieferant die Rechnung ohne USt ausstellen – die Umsatzsteuerschuld wird auf den Leistungsempfänger (einen Umsatzsteuerzahler) übergehen, der dann, nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, den Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- Seit 1. Januar 2017 gilt eine sog. Generalamnestie für Bauarbeiten, die einen bestimmten Sicherheitsgrad für die im Bausektor tätigen Unternehmen bei der Geltendmachung der Übertragung der Steuerschuld bringt. Der Leistungsempfänger (Abnehmer) hat die erhaltene Leistung automatisch selbst zu besteuern, wenn der Lieferant aufgrund einer begründeten Annahme festgestellt hat, dass die von ihm gelieferte Tätigkeit der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegt, und wenn er gleichzeitig die Information „umgekehrte Steuerschuldnerschaft“ auf der Rechnung anführt.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 sind Baulieferanten ebenfalls verpflichtet, ausgestellte Rechnungen für Lieferungen von Bauarbeiten im Abschnitt A.2 der Kontrollliste auszuweisen, auch wenn diese Lieferungen in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht aufgeführt werden.

Steuerfreie Leistungen

- Steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten z.B. Postleistungen, Finanz- und Versicherungsleistungen, Bildungs- und Erziehungsleistungen, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und das Betreiben von Lotterien und anderen ähnlichen Glücksspielen.
- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug umfassen insbesondere:
 - Innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - Finanz- und Versicherungsleistungen ausserhalb der EU,
 - Dreiecksgeschäfte,
 - Personenbeförderungen in gewissen Fällen sowie
 - Die Ausfuhr von Waren in Länder ausserhalb der EU.

- Der Verkauf von Bauland ist nicht umsatzsteuerfrei. Der Verkauf von Gebäuden einschließlich des Grundstücks, auf dem sie stehen, mehr als 5 Jahre nach der Bauabnahme bzw. erstmaliger Nutzung ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann sich jedoch entscheiden, dass diese Lieferung nicht umsatzsteuerfrei sein wird (in diesem Fall wird jedoch die Steuerschuld auf den Abnehmer übertragen). Die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Parkplätze) ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Vermietung eines Gebäudes an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Anspruch auf Vorsteuerabzug

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer abziehen, die mit einer bezogenen steuerpflichtigen Leistung zusammenhängt, welche er für seine eigenen steuerpflichtigen Warenlieferungen bzw. Leistungserbringungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer aus Waren und Leistungen, die er für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird, nicht abziehen.
- Ein partieller Vorsteuerabzug mittels eines laut Gesetz ermittelten Koeffizienten findet Anwendung bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, die sowohl für steuerbare Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen hat dann zu erfolgen, wenn sich der Zweck der Verwendung dieser Vermögensgegenstände innerhalb von 5 Jahren ab dem Anschaffungstag (20 Jahre bei Immobilien) ändert.
- Bei Betreuungs- und Bewirtungskosten hat ein Umsatzsteuerpflichtiger keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerbezogene Pflichten

- Die USt wird von den Steuerbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Für jede Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung an eine umsatzsteuerpflichtige Person sowie beim Versandgeschäft ist ein gültiger Umsatzsteuerbeleg (eine Rechnung) innerhalb von 15 Tagen nach der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung oder nach Erhalt der Gegenleistung vor deren Lieferung bzw. Erbringung auszustellen. Die Rechnung kann ebenfalls auf elektronischem Wege ausgestellt und erhalten werden. Korrekturbelege sind innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Kalendermonats, in dem das für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage ausschlaggebende Ereignis eingetreten ist, auszustellen.

- Jeder Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Intaktheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung von ihrer Ausstellung bis zum Ende der Frist für die Rechnungsarchivierung sicherzustellen.
- USt-Erklärungen müssen monatlich eingereicht werden. Nach mehr als 12 Kalendermonaten nach Ende des Kalendermonats, in dem der Umsatzsteuerzahler für umsatzsteuerliche Zwecke registriert wurde, kann er sich jedoch für einen vierteljährigen Veranlagungszeitraum entscheiden, falls er für die 12 vorangegangenen nacheinander folgenden Kalendermonate einen Umsatz von weniger als EUR 100.000 erreicht hat.
- USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.
- In einigen Fällen haftet der Umsatzsteuerzahler für die auf der Rechnung angeführte Umsatzsteuer, falls diese vom Lieferanten an das Finanzamt nicht entrichtet wurde oder dieser unfähig war, die Steuer zu bezahlen, und der Umsatzsteuerzahler wusste oder wissen könnte, dass die Steuer nicht entrichtet sein wird.

Zusammenfassende Meldung

- Ein Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er innergemeinschaftliche Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, die Versetzung eigener Ware aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, Warenlieferungen als erster Abnehmer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts oder Leistungserbringungen mit Lieferort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an eine andere steuerpflichtige Person getätigt hat und diese Person verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann die zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgeben, wenn der Wert der Ware sowohl im entsprechenden Kalenderquartal als auch in den vier vorigen Kalenderquartalen nicht höher war als EUR 50.000. Wird diese Umsatzschwelle überschritten, hat der Umsatzsteuerpflichtige die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben.
- Die zusammenfassende Meldung ist lediglich auf elektronischem Wege spätestens 25 Tage nach Ablauf der entsprechenden Periode abzugeben.

Kontrollliste

- Sämtliche Umsatzsteuerzahler (einschl. der in der Slowakei für umsatzsteuerliche Zwecke registrierten ausländischen Steuersubjekte) sind verpflichtet, eine sog. Kontrollliste auf elektronischem Wege vorzulegen. Es handelt sich um eine ausführliche Liste der Ausgangs- und Eingangsrechnungen.
- Die Kontrollliste wird auf elektronischem Wege bis zum 25. Tag nach Ende des betreffenden Veranlagungszeitraums abgegeben.

- In der Kontrollliste werden keine Angaben über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen sowie keine Angaben über die Wareneinfuhr und Warenausfuhr aufgeführt. Die Kontrollliste muss nicht abgegeben werden, wenn sie nur spezifische Geschäftsvorfälle (z.B. innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenausfuhr oder Lieferungen im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts) enthält und wenn zugleich kein Vorsteuerabzug beantragt bzw. nur ein Vorsteuerabzug bei Wareneinfuhr angeführt wird.
- Für die Nichtabgabe bzw. eine verspätete Abgabe der Kontrollliste oder eine unvollständige bzw. unrichtige Anführung der Angaben in der Kontrollliste kann das Finanzamt eine Geldstrafe bis zu EUR 10.000 (bei wiederholter Verletzung dieser Pflichten sogar bis zu EUR 100.000) auferlegen.
- Seit 1. Januar 2017 ist eine neue, vom slowakischen Finanzministerium eingeführte Form der Kontrollliste (zum ersten Mal für den Besteuerungszeitraum Januar 2017 / erstes Quartal 2017) anzuwenden, die infolge der Pflicht, Rechnungen für eine sog. inländische Übertragung der Steuerschuld bei Bauarbeiten in der Kontrollliste anzuführen, eingeführt wurde. Die Struktur der Kontrollliste bleibt unverändert. Die Änderungen betreffen nur den Einführungstext im Abschnitt A.2. der Kontrollliste, in dem die betreffenden Rechnungen aufgeführt werden.

Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

- Alle Steuerzahler, die umsatzsteuerpflichtig sind oder durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten werden, müssen ab 2014 dem Steuerverwalter, d.h. dem Finanz- und Zollamt, Einreichungen auf elektronischem Wege zustellen. Die Steuersubjekte können entweder elektronische Dokumente einreichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sind, oder Dokumente, die keine qualifizierte elektronische Signatur enthalten – diese zweite Alternative ist jedoch nur dann möglich, wenn eine gesonderte Vereinbarung über die Zustellung auf elektronischem Wege abgeschlossen wird.

Vorsteuererstattung bzw. -vergütung

Vorsteuererstattung an slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht automatisch Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn er einen Vorsteuerüberhang ausweist. Kann der Vorsteuerüberhang im direkt folgenden Veranlagungszeitraum mit der Umsatzsteuerschuld nicht vollständig verrechnet werden, hat das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen nachfolgenden Veranlagungszeitraum zu erstatten, falls vorher vom Finanzamt eine steuerliche Betriebsprüfung nicht eröffnet wird.

- Das Finanzamt hat jedoch den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung (d.h. innerhalb eines kürzeren Zeitraums) zu erstatten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Vorsteuervergütung an ausländische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat

- Ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter Umsatzsteuerzahler kann unter gewissen Bedingungen die Rückerstattung der slowakischen Umsatzsteuer im Rahmen der Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei für Zwecke der Umsatzsteuer nicht registriert sind, beantragen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist bis zum 30. September des Kalenderjahres, das der Periode folgt, für die der Anspruch auf Vorsteuervergütung geltend gemacht wird, zu stellen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird für höchstens ein Kalenderjahr abgegeben und die Höhe der zurückerstattenden Vorsteuer muss mindestens EUR 50 betragen.
- Eine ausländische Person (ein Umsatzsteuerzahler) hat einen Anspruch auf Vorsteuerabzug durch die Umsatzsteuererklärung, wenn die nachfolgenden Bedingungen für die Rückerstattung der Vorsteuer an ausländische Personen durch das Vorsteuervergütungssystem nicht erfüllt sind.

Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer aus einem Drittland

- Ein Unternehmer, der für die Umsatz- oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer in einem Drittland registriert ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat.
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das nach dem Kalenderjahr folgt, für das der Anspruch geltend gemacht wird, eingereicht werden. Die Vorsteuer, deren Rückerstattung beantragt wird, muss mindestens EUR 50 betragen.
- Das Finanzamt Bratislava hat die Entscheidung über die Vorsteuervergütung innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des vollständigen Antrags zu treffen.
- Die Vorsteuervergütung ist nur für Unternehmer aus solchen Drittländern möglich, die mit der Slowakei Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Entschädigung für die Einbehaltung des Vorsteuerüberhangs

- Seit 1. Januar 2017 haben die Umsatzsteuerzahler einen Anspruch auf eine finanzielle Kompensation –den Zins auf einbehaltenen Vorsteuerüberhang während einer steuerlichen Betriebsprüfung (der Anspruch auf den Zins entsteht, wenn das Finanzamt die steuerliche Betriebsprüfung innerhalb der gesetzlichen Frist für die Erstattung des Vorsteuerüberhangs eröffnet und die steuerliche Betriebsprüfung länger als sechs Monate dauert).
- Der Zins beläuft sich auf das Zweifache des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, jedoch nicht weniger als auf 1,5 % p.a.
- Diese Kompensation kann bereits für die vor dem 1. Januar 2017 begonnenen, jedoch bis zu diesem Stichtag nicht beendeten steuerlichen Betriebsprüfungen geltend gemacht werden.

Verbrauchsteuern

Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchsteuer zu entrichten, wenn diese Waren vom Verfahren der Steueraussetzung für den freien Verkehr zugelassen werden:
 - Mineralöle,
 - Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Zwischenprodukt und Spirituosen),
 - Tabakprodukte sowie
 - Strom, Kohle und Erdgas.
- Die Verbrauchsteuerschuld auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an Endverbraucher geliefert wird.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der spezifischen Art der Ware ab.
- In bestimmten Fällen können die oben genannten Waren von der Verbrauchsteuer befreit werden.

Zugelassene Personen

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager zu erzeugen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Um verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat unter Steueraussetzung erhalten zu können, ist eine Registrierung als lizenziertes Empfänger erforderlich.
- Für Geschäftsvorfälle unter der Steueraussetzung (Lagerung und Transport) muss eine Steuergarantie bei der Zollbehörde hinterlegt werden.
- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein.

Registrierung

- Jeder Verbrauchsteuerzahler muss beim Zollamt registriert werden. Die Registrierungspflicht bezieht sich ebenfalls auf Steuersubjekte, für die zwar keine Steuerpflicht entsteht, die aber mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handeln.
- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt aufgrund eines schriftlichen Antrags registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.

- Eine Gesellschaft, die verbrauchsteuerfreie Waren verwendet, muss sich bei slowakischen Zollbehörden registrieren und eine Lizenz sowie einen Bezugsschein beantragen. Die Gesellschaft gibt den Bezugsschein ihren Lieferanten, die dann die verbrauchsteuerfreie Ware liefern können.
- Ein registrierter Absender ist berechtigt, aufgrund der Genehmigung der Zollbehörden die Ware unter Steueraussetzung nach Zulassung für den freien Verkehr zu versenden. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Steuer zu empfangen oder zu lagern.

Erstellung von Verbrauchsteuererklärungen

- Die Verbrauchsteuern werden vom Zollamt verwaltet. Die Kommunikation mit dem Zollamt muss auf elektronischem Wege erfolgen, wenn das Unternehmen ein registrierter Umsatzsteuerzahler in der Slowakei ist oder wenn es sich von einem Steuerberater oder Rechtsanwalt vertreten lässt.
- In 2016 wurde beiderseitige elektronische Kommunikation mit Steuersubjekten im Bereich der Verbrauchsteuern eingeführt.
- Der Veranlagungszeitraum ist üblicherweise ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden. In einigen Sonderfällen muss jedoch keine Verbrauchsteuererklärung abgegeben werden.

Verbrauchsteuervergütung

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren beantragen. Im Allgemeinen gilt dies, wenn die in der Slowakei in den freien Verkehr freigegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden, um sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder für verbrauchsteuerfreie Zwecke zu verwenden.

Zölle

Allgemeine Grundsätze

- Aus Drittländern eingeführte Waren unterliegen der Einfuhrabfertigung.
- Aus dem EU-Zollgebiet ausgeführte Waren müssen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet werden.
- Die für die Bezahlung der Zollschuld verantwortliche Person ist der Anmelder.
- Der Anmelder ist die Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.

- Die Zollanmeldung muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Art und Weise (elektronisch, schriftlich oder anderweitig) abgegeben werden.
- Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben sind Zölle und andere Abgaben bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Abgaben mit ähnlichem Effekt).
- Die Zollbehörden können von Anmeldern verlangen, dass sie eine Bürgschaft zur Deckung einer potentiellen Zollschuld leisten. Diese Bürgschaft kann entweder durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Garantie eines Bürgen geleistet werden.
- Für Zwecke der Kommunikation mit den Zollbehörden muss sich jede Person mit der EORI- Nummer (Economic Operator Registration and Identification Number) identifizieren, die von der Zollverwaltung aufgrund eines Antrags zugeteilt wird. Die EORI-Registrierung ist für das Zollverfahren verbindlich.
- Das Zollverfahren für die Warenausfuhr, -einfuhr und -durchfuhr erfolgt auf Basis des elektronischen Informationsaustausches. Das Zollverfahren für die Wareneinfuhr mittels Zollerklärungen in Papierform kann in der Slowakei nur bis 2019 vorgenommen werden.

Stellvertretung

- Jede Person kann sich gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen. Die Vertretung kann direkt oder indirekt sein.

Zollverfahren

- Der Anmelder kann vorschlagen, die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr oder ins Zollverfahren Ausfuhr zu überführen. Im Einklang mit der beabsichtigten Handhabung von Waren können folgende Sonderzollverfahren ihre Anwendung finden:
 - Durchfuhr (externe, interne),
 - Einlagerung (Zolllagerung, Freizone oder Freilager),
 - Spezifische Anwendung (vorübergehende Anwendung, Endanwendung),
 - Veredelung (passive, aktive).

Zollschuld

- Die Zollschuld entsteht durch Annahme der Zollanmeldung für:
 - Die Überführung der einfuhrabgabenpflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr oder
 - Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

- Zollschuldner ist der Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch der Vertreter. Der Schuldner hat die Zollgebühren üblicherweise innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der Zollschuld zu bezahlen.

Vereinfachungen

- Um die Zollförmlichkeiten und -verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden folgende vereinfachte Vorgänge zu:
 - Verwendung einer vereinfachten Zollanmeldung,
 - Zentralisierte Zollabfertigung,
 - Eintragung in die Aufzeichnungen des Anmelders sowie
 - Selbstbemessung der Zollschuld.

- Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet, dass das betreffende Unternehmen für einen verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner der Zollbehörden gehalten wird, was eine eventuelle Vereinfachung von Zollverfahren in verschiedenen Bereichen ermöglicht.

Kraftfahrzeugsteuer

- Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug zum 31. Dezember des Vorjahres registriert war. Für die Steuer auf das Kraftfahrzeug eines Arbeitnehmers ist der Steuerverwalter des Arbeitgebers zuständig.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie in der Slowakei registriert und für Geschäftszwecke benutzt werden.
- Die Kraftfahrzeugsteuer wird grundsätzlich vom Fahrzeugeigentümer entrichtet. In bestimmten Fällen wird sie aber von der Person entrichtet, die das Fahrzeug für Geschäftszwecke benutzt, auch wenn sie nicht der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. Arbeitgeber des Fahrzeugeigentümers).

- Die jährlichen Steuersätze bestimmen sich wie folgt:

- für Personenkraftwagen je nach Hubraum in cm,
 - für Nutzfahrzeuge und Busse je nach der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der jährliche Steuersatz ist in derselben Höhe für die ganze Slowakei festgelegt. Er hängt jedoch von der Zeit ab, die seit der ersten Zulassung des Fahrzeugs abgelaufen ist. Ein niedriger Steuersatz gilt für Fahrzeuge, die im Rahmen des kombinierten Verkehrs benutzt werden und/oder einen ökologischen Antrieb verwenden.

- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar des Folgejahres entrichten. Die Entstehung und Erlösung der Steuerpflicht hat er direkt im Formular der Steuererklärung anzugeben.
- Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, je nach der Höhe der erwarteten Steuer bei einem Steuerverwalter monatliche bzw. vierteljährige Steuervorauszahlungen zu leisten, sofern die erwartete Steuer höher als EUR 700 ist.
- Mit Wirkung vom 1. Februar 2017 hat das slowakische Verwaltungsgebührengegesetz die Höhe der Gebühr für die Eintragung der Eigentümer eines Fahrzeugs der Kategorien L, M1 und N1 in das slowakische Fahrzeugregister (eine sog. Registrierungssteuer) angepasst, und zwar bei erster sowie jeder weiteren Eintragung. Die Höhe der Gebühr bewegt sich zwischen EUR 33 und EUR 3.900 und hängt von der Motorleistung des registrierten Fahrzeugs, seinem Alter und anderen Umständen ab.

Immobiliensteuer

- Die Immobiliensteuer wird durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
 - Grundstücksteuer,
 - Gebäudesteuer und
 - Wohnungsteuer.

Grundstücksteuer

- Die Grundstücksteuer wird grundsätzlich vom Grundstückbesitzer, in bestimmten Fällen vom Grundstückverwalter oder Pächter entrichtet.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt 0,25 % der Steuerbemessungsgrundlage (= der gesetzlich festgelegte Grundstückswert), wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer wird grundsätzlich vom Gebäudeeigentümer, in bestimmten Fällen vom Gebäudeverwalter oder Pächter entrichtet.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter der bebauten Fläche des fertig gestellten Gebäudes. Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.
- Grossgaragen (einschliesslich Tiefgaragen) sind ebenfalls Gegenstand der Gebäudesteuer.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer wird grundsätzlich vom Wohnungseigentümer, in bestimmten Fällen vom Wohnungsverwalter entrichtet.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter Bodenfläche der Wohnung. Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen

- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige hat bis zum 31. Januar des Veranlagungszeitraums, in dem ihm die Steuerpflicht nach dem Stand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres entstanden ist, eine Steuererklärung einzureichen. Wenn es im nächsten Veranlagungszeitraum zu irgendwelchen Änderungen kommt (z.B. Erwerb einer neuen Immobilie, Änderung der Art oder der Fläche der bereits anerkannten Immobilie), hat er eine partielle Steuererklärung innerhalb derselben Frist abzugeben. Wird eine Immobilie durch Erbschaft erworben, muss die Immobiliensteuererklärung im Laufe des Veranlagungszeitraums abgegeben werden.
- Wenn der Steuerpflichtige feststellt, dass er in der abgegebenen Steuererklärung nicht die richtigen, für die Bemessung der Steuer erforderlichen Angaben angeführt hat, hat er eine nachträgliche Steuererklärung spätestens 4 Jahre nach Ende des Jahres, in dem ihm die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung bzw. der partiellen Steuererklärung entstanden ist, einzureichen.
- Die Steuerschuld ist grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Rechtsgültigkeit des Steuerbescheids fällig.

Bankenabgabe

- Seit 2012 sind Banken und Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, eine für bestimmte Finanzinstitute auferlegte Sonderabgabe (sog. Bankenabgabe) abzuführen. Die Höhe der Bankenabgabe für die Periode 2017-2020 beträgt 0,2 % der gesetzlich festgelegten jährlichen Bemessungsgrundlage.
- Banken haben die Bankenabgabe in vier vierteljährlichen Ratenzahlungen, stets bis zum 25. Tag des entsprechenden Kalenderquartals, zu entrichten.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt.

Sonderabgabe

- Die Sonderabgabe aus unternehmerischer Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern wird von juristischen Personen oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen abgeführt, die über eine in der Slowakei, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Berechtigung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern verfügen und erwarten, dass sie diese Tätigkeit während des gesamten Bilanzierungszeitraums ausüben werden, wobei deren Jahresergebnis EUR 3 Mio. übersteigt.
- Zu den regulierten Geschäftsfeldern zählen: Energiewirtschaft, Versicherungs- und Rückversicherungswesen, öffentliche Krankenversicherung, elektronische Kommunikationen, Pharmazie, Postdienst, Eisenbahnverkehr, öffentliche Wasserleitungen und öffentliche Kanalisationen, Flugverkehr, sowie Erbringung der Gesundheitsfürsorge.
- Die monatliche Abgabe wird als Produkt der Bemessungsgrundlage (Jahresergebnis vor Steuern) und des Abgabesatzes von 0,00726 ermittelt.
- Der Abgabesatz für die Abgabeperioden 2019 - 2020 soll auf 0,00545 und für Abgabeperioden ab 2021 auf die vorherige Höhe von 0,00363 herabgesetzt werden.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt, das für die Verwaltung der Ertragsteuer der betreffenden regulierten Person zuständig ist.

Abgabe eines Teils der Versicherungsprämie aus Zweigen der Nicht-Lebensversicherung

- Versicherungsgesellschaften, Versicherungsfirmen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sowie Zweigniederlassungen einer ausländischen Versicherungsgesellschaft sind verpflichtet, aus den nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossenen Versicherungsverträgen eine Abgabe in Höhe von 8 % der erhaltenen Versicherungsprämien aus Zweigen der Nicht-Lebensversicherung (mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung, bei der eine 8%-ige Abgabe aus der erhaltenen Versicherungsprämien auch in der Vergangenheit galt und deren Verwaltung bzw. Entrichtung diversen Regeln unterliegt) zu entrichten.
- Für die Monate Januar bis November ist die 8%-ige Abgabe bis Ende des betreffenden Kalenderjahres und für Dezember bis Ende Januar des Folgejahres zu entrichten.
- Die Verwaltung der Abgabe liegt in der Kompetenz des Finanzamts für ausgewählte Steuersubjekte.

Lokale Gebühr für Entwicklung

- Das Gesetz über die lokale Gebühr für Entwicklung gibt seit 1. November 2016 den Gemeinden die Befugnis, eine solche Gebühr einzuführen und einzuheben. Die Gemeinde kann diese Gebühr mittels einer allgemein verbindlichen Verordnung auf ihrem ganzen Gebiet oder einem Teilgebiet festlegen.
- Die lokale Gebühr für Entwicklung hat jeder Bauherr zu entrichten, dem eine rechtsgültige Baugenehmigung auf dem Gebiet der Gemeinde erteilt wurde.
- Die Grundlage für die Ermittlung der lokalen Gebühr für Entwicklung ist die Abmessung des oberirdischen Teils der Bodenfläche des realisierten Bauwerkes in m. Der Gebührentarif kann sich zwischen EUR 10 bis zu EUR 35 pro m bewegen.
- Die Verwaltung der lokalen Gebühr für Entwicklung liegt in der Kompetenz der Gemeinde, die diese Gebühr auf ihrem Gebiet festgesetzt hat.

Kontakty

Körperschaftsteuer

Todd Bradshaw

Country Managing Partner

todd.bradshaw@sk.pwc.com

+421 2 59 350 600

Rastislava Krajčovičová

Direktor

rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 616

Rastislav Forgáč

Manager

rastislav.forgac@sk.pwc.com

+421 2 59 350 273

Tomáš Alaxin

Manager

tomas.alaxin@sk.pwc.com

+421 2 59 350 664

Viera Hudečková

Managerin

viera.hudeckova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 635

Fusionen und Übernahmen, Internationale Besteuerung

Christiana Serugová

Partnerin, Leiterin
der Steuerabteilung

christiana.serugova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 614

Radoslav Krátky

Direktor

radoslav.kratky@sk.pwc.com

+421 2 59 350 569

Margáreta Bošková

Senior Managerin

margareta.boskova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 611

Mária Čmáriková

Managerin

maria.cmarikova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 623

Indirekte Steuern

Eva Fričová

Senior Managerin

eva.fricova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 613

Umsatzsteuer

Valéria Kadášová

Senior Managerin

valeria.kadasova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 626

Daniela Vojtková

Managerin

daniela.vojtkova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 779

Zölle, Umweltsteuern

Zuzana Šátková

Managerin

zuzana.satkova@sk.pwc.com

+421 2 59 350 675

Buchhaltung

Dagmar Haklová
Senior Managerin

dagmar.haklova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 619

Verrechnungspreisgestaltung

Romero Y Cordero Flores, Samarkanda
Senior Managerin

Jumbo Maldonado, Johanna Katherine
Managerin

Michaela Firická
Managerin

Miroslava Ivanišinová
Managerin

Samarkanda.Romero.y.Cordero
@sk.pwc.com
+421 2 59350559

johanna.katherine.jumbo.
maldonado@sk.pwc.com
+421 2 842 114 81

michaela.firicka@sk.pwc.com
+421 2 59 350 622

miroslava.ivanišinova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 627

Investitionen und staatliche Beihilfen

Lenka Bartoňová
Senior Managerin

Zuzana Palkechová
Assistent Managerin

lenka.bartonova@sk.pwc.com
+421 2 84 211 746

zuzana.j.palkechova@sk.pwc.com
+421 2 84 211 746

Einkommensteuer

Zuzana Maronová
Senior Managerin

zuzana.maronova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 634

Rechtsanwaltskanzlei – PwC Legal

Martin Javorček
Rechtsberater

Gabriela Kubicová
Rechtsberater

martin.javorcek@sk.pwc.com
+421 2 59 350 111

gabriela.kubicova@sk.pwc.com
+421 2 59 350 285

Steuer- schulungen der Akademie



Seien Sie auch in 2017 auf die Herausforderungen im Steuerbereich vorbereitet!

Die Akademie, das PwC-Bildungsinstitut, hat für Sie zwei Schulungen vorbereitet, die sich Themen wie Umsatzsteuer, internationale Besteuerung, Verrechnungspreisgestaltung und Ertragsteuern widmen werden.

- USt-Akademie
- Ertragsteuer-Akademie

Erhalten Sie ein Diplom in internationaler Besteuerung: ADIT - Advanced Diploma in International Taxation

ADIT ist eine international anerkannte Qualifikation, verliehen vom The Chartered Institute of Taxation (CIOT), der einen globalen Maßstab im Bereich der internationalen Besteuerung setzt. Gewinnen Sie größere Sicherheit in der Problematik der internationalen Besteuerung und einen breiteren Überblick über mehrere Steuersysteme.

Ein vollständiges Angebot von fachlichen Qualifikationen und Schulungen, aktuelle Informationen über geplante Steuerseminare sowie auch Auskünfte über Termine, Preise und die Registration finden Sie auf der Website www.pwcacademy.sk.

Eva Hupková
Akademieleiterin
+421 (0)2 59350 414
eva.hupkova@sk.pwc.com

Matej Sedlák
Handelsvertreter der Akademie
+421 911 095 703
matej.sedlak@sk.pwc.com



Kontakte

PwC Büro in Bratislava
Twin City Business Centre A
Karadžičova 2
815 32 Bratislava
Tel.: +421 (0)2 59350 111

PwC Büro in Košice
Aupark Tower
Protifašistických bojovníkov 11
040 01 Košice
Tel.: +421 (0)55 32153 11

Unser Ziel in PwC ist es, das Vertrauen in der Gesellschaft zu stärken und bei der Lösung wichtiger Probleme zu helfen. Wir sind ein Netzwerk von Firmen in 157 Ländern mit über 223 000 Mitarbeitern, die sich mit allen ihren Kräften dafür einsetzen, Qualität in die Prüfungs-, Steuer- und Beratungsleistungen zu bringen. Den Raum, wo Sie uns sagen können, was für Sie wichtig ist, und wo Sie auch mehr über PwC erfahren können, finden Sie auf unserer Website www.pwc.com/sk.

PwC ist in der Slowakei seit 25 Jahren tätig. In unseren Büros in Bratislava und Košice verfügen wir über 500 Experten, die von unseren Mandanten für ihre Fachkenntnisse und das Bestreben, langfristige, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehungen herzustellen, hoch geschätzt werden.